

Beschluß Nr.95/10
vom 07.04.1995

Satzung
über die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß
von Forderungen der Gemeinde Damm

Auf Grund § 5 Abs. 1 KV M-V vom 18.02.1994 GVOBl. M-V S. 249) und des § 30 der Landesordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsordnung) vom 27.11.1991 (GVOBl. M-V s. 454) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stundung von Forderungen

1. Die Stundung ist die Hinausschiebung der Fälligkeit einer Forderung.
2. Die Stundung kommt nur in Betracht wenn
 - a) der Schuldner sie beantragt, weil er nachweislich nicht in der Lage ist, die Schuld ganz oder teilweise am Fälligkeitstage zu erfüllen und eine Zwangsvollstreckung für ihn eine erhebliche Härte bedeuten würde
 - b) ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, der Anspruch aber nach Ablauf der Stundungsfrist voraussichtlich erfüllt wird
 - c) die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
3. Die Stundung soll nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befristet, und zwar längstens bis zu einem Jahr ausgesprochen werden.
4. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
5. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweiligen Restforderungen sofort fällig werden, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine durch die Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.
6. Für gestundete Beiträge sind Stundungszinsen in Höhe von 2% über den jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10, - DM belaufen würde.
7. Über die Stundungsanträge und die Erhebung von Stundungszinsen entscheidet:
 - a) bis zu 200, - DM der Bürgermeister
 - b) über 200, - DM die Gemeindevertretung
8. Über die Stundung von Forderungen ist in jedem Falle die Amtskasse zu unterrichten.

§ 2

Niederschlagung von Forderungen

1. Die Niederschlagung ist die befristete und unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung einer fälligen Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst.
2. Eine Forderung darf ohne Antrag des Schuldners niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder die Kosten der Einziehung in keinem Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
3. Durch die Niederschlagung wird die weitere Rechtsverfolgung der Forderung nicht ausgeschlossen.
4. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist in dieser das Recht vorzubehalten, die Forderung später erneut geltend zu machen.
5. Die Einbeziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sie Erfolg haben wird.
6. Über die Niederschlagung von Forderungen entscheidet:

- bis zu 250, - DM der Bürgermeister
 - über 250, - DM die Gemeindevertretung.
7. Niedergeschlagene Forderungen sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der sachbearbeitenden Dienststelle zu führenden Liste laufend zu überwachen, weiterzuverfolgen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners in Zugang zu bringen. Die in den Dienststellen zu führenden Listen haben folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Name und Wohnung des Schuldners
 - b) Höhe der Forderung
 - c) Art des Anspruchs
 - d) Zeitpunkt der Fälligkeit
 - e) Zeitpunkt der Niederschlagung und Verjährung.
 8. Vor Ablauf der Verjährungsfrist niedergeschlagener Forderungen ist in jedem Fall von der sachbearbeitenden Dienststelle zu prüfen, ob die Forderung durch erneute Anerkennung durch den Schuldner weiterhin erhalten oder (nach § 3) erlassen werden soll.

§ 3

Erlaß von Forderungen

1. Der Erlaß ist der Verzicht auf eine Forderung. Er ist eine einseitige Willenserklärung.
2. Der Erlaß ist eine Verfügung über das Vermögen der Gemeinde, die besonders sorgfältig zu erwägen ist.
3. Forderungen dürfen ganz oder z.T. erlassen werden, wenn
 - a) ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde oder
 - b) die Kosten der Einziehung in einem unangemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderungen stehen oder
 - c) der Aufenthaltsort des Schuldners nicht zu ermitteln ist.
4. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet oder zu befürchten ist, daß eine Weiterverfolgung der Forderung zu einer Existenzgefährdung führen würde.
5. Forderungen von weniger als 5,00 DM sind zu erlassen, es sei denn, daß die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist (§ 31 GemHVO).
6. Über den Erlaß von Forderungen entscheidet:
 - bis 250,00 DM der Bürgermeister
 - über 250,00 DM die Gemeindevertretung
7. Erlassene Forderungen sind in Abgang zu stellen, soweit dies nicht bereits nach § 2 Ziff. 8 geschehen ist.

§ 4

Schlußbestimmungen

1. Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlaß von Ansprüchen bleiben unberührt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich- rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde sowie für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.
2. Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von öffentlichen Abgaben gelten die in den §§ 1-3 festgelegten Wertgrenzen und Zuständigkeiten entsprechend.
3. Niedergeschlagene und erlassene Forderungen gemäß §§ 2 und 3 sind dem Kämmereiamt jährlich zum 31.12. entsprechend in den Ämtern und Einrichtungen zu führenden Listen zu übergeben. Diese sind Bestandteil der Jahreshaushaltsrechnung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Grandt
Bürgermeister

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V vom 18.02.1994 (GVOBl. S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Aushang vom: 03.07.1995

abgenommen am: 18.07.1995

gez. Grandt
Bürgermeister